

Ausführungsbestimmungen für Bachelor- und Masterarbeiten der Fakultät Mechanical and Medical Engineering (MME)

Version 1.0
Stand: 10.01.2018

§ 1 Höhergestellte Ordnungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) der Hochschule Furtwangen (HFU) für Bachelor- und Masterstudiengänge regeln die Randbedingungen für die Bachelor- und Masterarbeit. Diese sind auf der HFU-Homepage unter *Studierende->studentische Abteilung->Prüfungsamt* zu finden. Die Ausführungsbestimmungen der Fakultät MME sind nachfolgend festgelegt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorarbeit:

Das Grundstudium muss abgeschlossen, das Praxissemester absolviert und anerkannt sein. Sieht die SPO des Studiengangs eine Studienarbeit vor, so muss diese bestanden sein.

Bei Beginn der Thesarbeit darf keine Prüfung aus dem 3. und 4. Lehrplansemester offen sein. Für Studierende, die zum Zeitpunkt der Anmeldung (siehe §3 (2)) noch Prüfungsergebnisse offen haben, kann durch den Studiendekan eine Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden. Für den Studiengang International Engineering gelten Sonderregelungen.

- (2) Masterarbeit:

Zum Zeitpunkt der Anmeldung darf maximal eine Prüfung aus dem 1. Studiensemester offen sein.

§ 3 Zulassung und Anmeldung zu einer Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Der Zulassungsantrag zu einer Bachelor- oder Masterarbeit umfasst folgende Unterlagen, die in dem jeweiligen Studiengang zugehörigen Dekanatssekretariat einzureichen sind:
- a. Exposé
(Anlage a)
 - b. Angaben offener Prüfungsleistungen
(Anlage b)
 - c. Anmeldeformular
(Anlage c)
- (2) Die Frist zur Einreichung des vollständigen Antrags wird studiengangsspezifisch festgelegt. Die Fristen hierzu finden sich in der studiengangsspezifischen Anlage d. Die Anfangszeitpunkte der Arbeit sollten der 01.03., 01.04., bzw. 01.09., 01.10. sein. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan.
- (3) Das Exposé muss eine kurze aussagekräftige Beschreibung des zu bearbeitenden Themas enthalten. Der Kandidat ist Verfasser des Exposés und schlägt den Erstbetreuer vor. Der Erstbetreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die Bereitschaft zur Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

- (4) Der Fakultätsprüfungsausschuss (FPA) entscheidet auf Empfehlung des Studiendekans über die Zulassung der Bachelor-, bzw. Masterarbeiten, die im folgenden Semester bearbeitet werden können. Im Falle von ausstehenden Prüfungsergebnissen gemäß § 2 kann die Zulassung „unter Vorbehalt“ erteilt werden.

§ 4 Themenänderung der Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Bei einer späteren Themenänderung muss ergänzend zu § 24, Absatz 6, der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen bei Bachelorarbeiten und zu § 18, Absatz 6 bei Masterarbeiten die Absprache auch mit dem Zweitbetreuer erfolgen. Falls erforderlich kann der FPA neue Betreuer bestellen.

§ 5 Verlängerung einer Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Die reguläre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate bei einer Bachelorarbeit und sechs Monate bei einer Masterarbeit. Ein Antrag auf Verlängerung mit Begründung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des im Anmeldeformular eingetragenen Abgabetermins schriftlich oder per E-Mail beim Studiendekan eingereicht werden. In dem Antrag muss die Zustimmung des Erstbetreuers – bei externen Arbeiten auch des externen Betreuers (Firma, etc.) – schriftlich oder per E-Mail ersichtlich sein. Der Studiendekan reicht das Ergebnis der Antragsprüfung an das Dekanat weiter.

§ 6 Präsentation der Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit wird im Rahmen einer mündlichen Präsentation (siehe § 25, Absatz 8 der SPO bei Bachelorarbeiten und § 19, Absatz 8 der SPO bei Masterarbeiten) vorgestellt. Die Dauer der Präsentation und der Termin werden von der Fakultät festgelegt.

§ 7 Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Die Arbeit ist fristgerecht (entsprechend § 25 Absatz 1 der SPO bei Bachelorarbeiten und § 19 Absatz 1 der SPO bei Masterarbeiten) im jeweiligen Dekanatssekretariat zu den bekannten Öffnungszeiten abzugeben.

Abzugeben sind:

- a. Mindestens zwei gebundene Druckexemplare (DIN-A4, keine Spiralbindung) (Aufbau entsprechend § 9). Liegt eine Geheimhaltungsvereinbarung oder ein Sperrvermerk für die Arbeit vor, ist nur ein Exemplar abzugeben.
- b. Kurzfassung der Arbeit (DIN-A4-Format, zweiseitig, zweiseitig) (Muster, Anlage e)
- c. Je Druckexemplar ein zeitgemäßer elektronischer Datenträger, enthält:
 - i. Ausarbeitung
 - ii. Kurzfassung
 - iii. Ggf. weitere Anlagen, die mit dem Erstbetreuer abzustimmen sind

§ 8 Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Die Bewertung erfolgt (entsprechend § 25 der SPO bei Bachelorarbeiten und § 19 der SPO bei Masterarbeiten) durch die beiden Prüfer. Als Bewertungshilfe kann Anlage f verwendet werden. Die Bewertung ist durch eine Note festzulegen und zu dokumentieren.

§ 9 Aufbau der Ausarbeitung

Freigestalteter Einband (keine Spiralbindung) mit Thema und Name auf der Stirnseite

Titelblatt

Seite 1

Anlage g

Abstract (deutsch und englisch)

Seite 2 und 3

Anlage h und i

Eidesstattliche Erklärung
Inhaltsverzeichnis
Verzeichnis der verwendeten Symbole und
Formelzeichen (optional)
Abkürzungsverzeichnis (optional)
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis (optional)

Seite 4
ab Seite 5

Anlage j

Text der Ausarbeitung

Literaturverzeichnis
Anhang (optional)
Danksagung (optional)

Literatur über das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten:

-Ebel, H.G., Bliefert, C., *Bachelor-, Master- und Doktorarbeit, Anleitungen für den naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchs, 4.aktualisierte Auflage, Juni 2009, Wiley-VCH, Weinheim (ISBN 9783-527-32477-4)*

- Rogers, S.M., *Mastering Scientific and Medical Writing: A Self-Help Guide, Springer, Berlin, Heildeberg, 2007. Online-Resource:*

<http://doi.org/10.1007/978-3-540-34508-4>

- *Tipps zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten im Download-Bereich der Fakultät*

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt ab WiSe 2016/2017.